

Leserbriefe

Die Menschenwürde bleibt unantastbar. Ingo Krampen gebührt Aufmerksamkeit für seinen Beitrag (NJW-Editorial Heft 31/2006) zur Entscheidung des BVerfG vom 15. 2. 2006 über die Nichtigkeit der Abschussermächtigung in § 14 III LuftSiG (NJW 2006, 751). Er versteht sie als Aufforderung, unsere persönliche Verantwortung nicht immer nur aus staatlichen Normen abzuleiten, sondern sie selbst auszuüben, und zwar nicht nur in Extremsituationen, sondern täglich und überall. Krampen meint, das BVerfG habe die Verantwortung des einzelnen Menschen höher als das Gesetz gestellt, und dies sei konsequent, wenn man Art. 1 GG ernst nimmt. „Wer Verantwortung hat, muss auch bereit sein, persönliche Schuld auf sich zu nehmen, wenn er in einer ausweglosen Lage eine Entscheidung treffen muss, die nur falsch sein kann, weil es keinen Ausweg mehr gibt.“ Nun gibt es zwar objektiv aussichtslose Lagen und solche, die nur subjektiv als ausweglos empfunden werden. Beiden Fällen haftet indessen an, dass unter der Geltung des Art. 1 I GG es schlechterdings unvorstellbar ist, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung zu töten oder, wie Krampen weiterführend meint, schlichtes Unrecht zu begehen. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die Menschenwürde tastbar bleibt, wenn sie ohne eine gesetzliche Grundlage verletzt wird. So wenig geboten es ist, im Fall einer vorsätzlichen Tötung auch nur den leisesten Zweifel an der Unantastbarkeit der Menschenwürde aufkommen zu lassen, so erwägenswert ist die Interpretation des Verfassungsgerichtsurteils durch Krampen, wonach es geradezu wünschenswert sein kann, persönliche – auch mit Schuld beladene – Verantwortung zu übernehmen, wo die staatlichen Normen entweder ganz fehlen oder aber nicht ausreichen. Es mag traglich sein, ob das BVerfG uns dazu ermuntern wollte. Aber, wie Krampen zeigt, ist das geschehen.

Rechtsanwalt Dr. W